

TARIFINFORMATION

STROM - ERSATZVERSORGUNG -

gültig ab 1. Dezember 2022

Lieferant:

Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH
 An der Gasanstalt 6 | 31675 Bückeburg
 www.stadtwerke-schaumburg-lippe.de

STROMTARIFE	Verbrauch kWh/Jahr	Grundpreis Euro/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh			
		netto	brutto	netto		brutto	
				HT/ET	NT	HT/ET	NT
STROMERSATZVERSORGUNG HAUSHALTSKUNDEN	bis 3.000	60,00	71,40	76,45		90,98	
	ab 3.001	120,00	142,80	74,45		88,60	
STROMERSATZVERSORGUNG NICHT-HAUSHALTSKUNDEN	ab 10.001	185,40	220,63	74,45		88,60	
STROMERSATZVERSORGUNG LEISTUNGSGEMESSENE KUNDEN (RLM)		353,63 LP €/kW: 12,06	420,82	70,16		83,49	

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH stellt im Rahmen der Ersatzversorgung in der Kernstadt Obernkirchen auf Grundlage von §38 Abs. 1 EnWG sowie der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - STROMGVV)“ vom 26.10.2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff., die durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, Strom zu obenstehenden Preisen zur Verfügung. Ergänzend gelten die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zur StromGVV“ vom 10.11.2021, die auf der Internetseite www.swsl.de abrufbar sind.

Die Preise setzen sich aus einem Grundpreis, einem Arbeitspreis und - sofern ausgewiesen - dem Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung zusammen. In den Brutto-Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer sind als Netto-Preise aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Mehrwertsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

Der Strompreis setzt sich aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen, regulatorisch gesetzten Preisbestandteilen (u.a. Netzentgelte), den Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb und Service sowie der Mehrwertsteuer zusammen. Folgende Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen enthalten: Stromsteuer nach §3 Stromsteuergesetz, Konzessionsabgabe nach §4 Konzessionsabgabenverordnung, Umlage nach §60 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG-Umlage, vorläufig auf 0,00 € gesetzt), Umlage nach §17 (5) Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzuumlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV (Abschaltbare-Lasten-Umlage) (größtenteils Außerkraft getreten zum 1.07.2022), Umlage nach §26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), Umlage nach §19 (2) der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage).